

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Wels erkennt durch den Richter Dr. Wolfgang Holzmannhofer in der Rechtssache der klagenden Partei Verein für Konsumenteninformation, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, vertreten durch Kosesnik-Wehrle und Langer, Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei Hofer KG, Hofer Straße 1, 4642 Sattledt, vertreten durch Prof. Haslinger & Partner, Rechtsanwälte in 4020 Linz, wegen Unterlassung (Streitwert € 30.500,00) und Veröffentlichung (Streitwert € 5.500,00, Gesamtstreitwert € 36.000,00) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern zu unterlassen, bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz über Waren, die sie unter Hinweis auf eine Garantie bewirbt, den Verbraucher, bevor dieser durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, nicht in klarer und verständlicher Weise auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechtes hinzuweisen, insbesondere den Hinweis nur in Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder über speziell vom Verbraucher aktiv zu öffnende Fenster zu erteilen, wenn nicht ausreichend deutlich auf den Auffindungsort und die Art der Information hingewiesen wird, oder sinnliche Praktiken anzuwenden.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, den klagstattgebenden Teil des Urteilsspruchs mit Ausnahme der Kostenentscheidung und unter Einschluss des Ausspruchs über die Urteilsveröffentlichung auf ihrer Website binnen drei Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils in ihrem Webshop unter der Internetadresse www.hofer.at/de/hofer-liefert.html oder auf der im Zeitpunkt der Urteilsveröffentlichung dann gültigen Adresse für ihren Webshop derart zu veröffentlichen, dass am Beginn dieser Website unübersehbar ein Link mit der Bezeichnung „Urteilsveröffentlichung“ angebracht ist, über den die Urteilsveröffentlichung direkt aufrufbar sein muss, wobei diese in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in jener Schriftfarbe und -größe, Zeilenabständen und Farbe des Hintergrundes auszuführen ist, wie im Textteil ihres Webshops üblich.

Landesgericht Wels, Abteilung 1
Wels, 30.06.2021
Dr. Wolfgang Holzmannhofer, Richter